

## 5.3 Das Präsidium

---

### 5.3.1 Führung unter Gleichgestellten

Wie bereits unter 3.1.3 erwähnt, ist die Kirchenpflege eine Kollegialbehörde, die gesamthaft verantwortlich ist für ihre Beschlüsse und Anordnungen, für den Kirchgemeindefaufbau sowie für die Verwaltung der ihr anvertrauten kirchlichen Güter. Das Präsidium steht wohl der Behörde vor, ist jedoch Behördemitglied wie jedes andere.

Als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kirchenpflege fallen ihr oder ihm neben der Repräsentationspflicht der Kirchenpflege nach aussen vor allem Führungs-, Planungs- und Koordinationsaufgaben zu. Allfällige spezielle Kompetenzen sind entweder im Funktionsbeschreibung oder in der Kirchgemeinde- oder der Sitzungsordnung zu regeln.

Eine gute Präsidentin bzw. ein guter Präsident zeichnet sich dadurch aus, dass er oder sie befähigt ist, die Behörde zu führen, die Aufgaben zu delegieren, zu koordinieren und deren Ausführung zu kontrollieren.

#### **Führungsgrundsätze**

Für eine gute Führung sind von grosser Wichtigkeit:

- leiten und führen
- klare Ziele setzen
- nach Lösungen suchen
- planen und motivieren
- organisieren
- delegieren
- koordinieren
- Termine setzen
- Ergebnisse kontrollieren
- informieren

---

### 5.3.2 Rechtsfragen

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kirchgemeindeversammlung (siehe 5.3.3) und die Kirchenpflegesitzungen und legt die Traktandenliste fest (siehe 3.4.1).

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- formgerechte Einberufung
- Aktenauflage
- Traktandierung
- Kreis der Eingeladenen
- Ausstandspflicht
- Schweigepflicht
- Sitzungsleitung und Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte
- Organisation der Sitzung (siehe 3.4).

Zudem leitet sie oder er mit einem Mitglied der Dekanatsleitung bei einem Pfarrwechsel die Übergabe an die Nachfolgerin oder den Nachfolger (§ 115 KO).

Beim Präsidiumswechsel ist sie oder er verpflichtet, ihre bzw. seine Akten mit einer Auflistung der offenen Geschäfte ordnungsgemäss zu übergeben.

---

### 5.3.3 Versammlungsleitung – Abwicklung der Kirchgemeindeversammlung

Gestützt auf § 8 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung (GO KGV, SRLA 273.400) leitet die Kirchenpflegepräsidentin bzw. der -präsident die Kirchgemeindeversammlung. Ist sie oder er verhindert oder ist das Präsidium vakant, wird die Kirchgemeindeversammlung durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Bei Kirchgemeindeversammlungen schreiben die Kirchenordnung sowie die Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen vor, welche wichtigen Punkte zu beachten sind. Diese sind nachstehend tabellarisch zusammengefasst:

<b>Disposition</b>	<b>§§</b>	<b>Vorschriften, Hinweise, mögliche Formulierung</b>
Aktenauflage	§ 5 GO KGV	Voranschlag, Rechnung, Bauabrechnungen während 14 Tagen vor der Versammlung auflegen. Auch andere Aktenauflagen möglich.
Einberufung / Einladung	§ 3 GO KGV § 42 KO	Einberufung mindestens zweimal jährlich oder wenn von 1/10 der Stimmberechtigten verlangt. Einladung mindestens 14 Tage vor Versammlung (persönliches Aufgebot oder Publikation).
Traktanden	§ 4 GO KGV	Traktanden sind bekanntzugeben. Nur über angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.
Formelle Eröffnung		„Ich eröffne die Versammlung mit der Feststellung, dass die Einladung zur Versammlung mit den Traktanden (Geschäften) rechtzeitig <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch persönliches Aufgebot oder</li> <li>▪ durch Publikation</li> </ul> den Stimmberechtigten angezeigt wurde, der Voranschlag (oder die Rechnung) oder andere Akten (z.B. Bauabrechnung) während 14 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung im ... (Ortsangabe) öffentlich aufgelegt ist bzw. sind.“  Teilnahmeberechtigung bekanntgeben und allenfalls nicht stimmberechtigte Gäste von den Stimmberechtigten räumlich trennen, sowie Begrüssung der Neuzugezogenen.
Hinweis: Einwände gegen die Versammlungsführung	§ 29 Abs. 1 GO KGV	Offensichtliche Verfahrensmängel sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.
Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler		Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bestimmen und durch Versammlung wählen lassen. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten durch die Stimmenzählerinnen und -zähler ermitteln lassen und bekanntgeben.
Traktandenliste / Ablauf der Geschäfte	§ 4 KO	„Ich frage die Versammlung an, ob zur Traktandenliste Anträge gestellt werden.“  Allfällige Anträge zur Traktandenliste entgegennehmen, Diskussion eröffnen, Abstimmung darüber durchführen (es können keine Geschäfte entgegengenommen werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen!).
Beratung einzelner Geschäfte / Eintreten	§ 12 GO KGV	Zu Beginn bei Bekanntgabe des Geschäftes, das zur Behandlung kommt, ist immer die Eintretensfrage zu stellen und zu entscheiden.  „Ist Eintreten bestritten?“
Diskussion	§ 13 GO KGV	Die Diskussion erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Vorrang hat, wer noch nicht gesprochen hat.
Anträge	§ 14 Abs. 1 GO KGV §§ 16, 17 KO	Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zu stellen. Es ist dabei wichtig, dass dem Versammlungsleitenden klar ist, um was für einen Antrag es sich handelt. Änderungsantrag:                      Abänderung eines Antrags Unterantrag:                              weitere Bedingung

		<p>Hauptantrag: Annahme / Ablehnung</p> <p>Rückkommensantrag: Artikel oder beschlossene Sache nochmals zur Diskussion stellen</p> <p>Wiedererwägungsantrag: Gesamthaft beschlossene Sache wieder aufgreifen</p>
Überweisung	§ 14 Abs. 2 GO KGV	Jede und jeder Stimmberechtigte kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Geschäftes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorschlagen. Beschliesst die Versammlung Eintreten, so ist der Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist es nicht möglich, das Geschäft dann zu traktandieren, ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht zu erstatten.
Anfragen	§ 14 Abs. 3 GO KGV	Nach Behandlung der der auf der Traktandenliste angekündigten Verhandlungsgegenstände kann jedermann Anfragen zur Tätigkeit der Kirchenpflege oder ihrer Kommissionen und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen. Die Anfragen sind sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.
Ordnungsanträge	§ 15 GO KGV	Ordnungsanträge werden gestellt auf Schluss der Beratung, Unterbruch oder Abbruch der Versammlung, Verschiebung oder Rückweisung eines Geschäftes. Diese können während der Beratung jederzeit von jedermann gestellt werden und müssen vom Versammlungsleitenden sofort behandelt oder erledigt werden. Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Kirchenpflege oder allfälliger Kommissionen. Stimmt die Versammlung einem anderen Ordnungsantrag zu, so wird die Diskussion nach der Abstimmung abgebrochen.
Abstimmung	§ 18 GO KGV	Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und gibt die Reihenfolge der Abstimmung zu den allfälligen Anträgen bekannt.
Haupt- und Neben- anträge	§ 19 GO KGV	Die Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind schriftlich zu formulieren und zu verlesen, damit keine Unklarheiten bestehen über das, was genau abgestimmt werden soll. Wichtigster Grundsatz ist: Bevor über die Hauptanträge abgestimmt werden kann, muss zuerst über alle Zusatz- und Abänderungsanträge abgestimmt werden. Der Ablauf ist in §§ 19 und 20 GO KGV dargelegt und ist genauestens einzuhalten. Zuerst Abänderungs- und Zusatzanträge bereinigen. Bei mehr als zwei Anträgen gleicher Ordnung scheidet derjenige Antrag mit der geringsten Stimmzahl aus, wenn keiner das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Über die verbleibenden Anträge muss nochmals abgestimmt werden. Am Schluss muss immer über den endgültigen obsiegenden Antrag abgestimmt werden.
Geheime Abstimmung	§ 22 Abs. 3 GO KGV	Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmabgabe der Präsidentin / des	§ 24 GO KGV	Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt bei den Abstimmungen mit und gibt bei Stimmgleichheit den

Präsidenten		Stichentscheid.
Abschluss der Versammlung: Hinweis auf Referendum ...	§§ 152, 154 KO	Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung unterstehen dem Referendum. Dieses muss durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich angemeldet werden. Es ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.
... und Beschwerde	§ 146 KO	Die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaft oder die Kirchenpflege können innert 10 Tagen nach Bekanntgabe Erlasse, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen mit Beschwerde anfechten.

### Hinweis

Die Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV, SRLA 273.400), auf die hier immer verwiesen wurde, gibt detailliert Auskunft und ist für alle Fälle im Zusammenhang mit dem Ablauf von Kirchgemeindeversammlungen massgebend.

Will die Kirchenpflege im Anschluss an eine Kirchgemeindeversammlung das Wort für allgemeine Orientierungen, Aussprachen und Vorschläge freigeben, ist vorher deutlich der offizielle Teil der Versammlung abzuschliessen und der freie Teil mit dem Hinweis zu eröffnen, dass hier keine Beschlüsse gefasst werden können.

### 5.3.4 Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO (vgl. § 56 Abs. 3 KO und § 25 Abs. 1 GO KGV) jeweils für eine Amtsperiode – mit Vorteil jeweils am Ende einer Amtsperiode für die nächste Amtsperiode –, ob Ergänzungs-, Ersatz- und Neuwahlen während der Amtsperiode (Kirchenpflege, Synode, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) an der Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. Gesamterneuerungswahlen finden immer an der Urne statt.

Die wichtigsten Punkte sind nachstehend tabellarisch zusammengefasst:

**Tabelle: Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung**

Disposition	§§	Ablauf, Vorschriften, Richtlinien
Grundsatz	§ 44 KO § 25 GO KGV	In der Kirchgemeindeversammlung sind Wahlen möglich. Bei Ergänzungs-, Ersatz- oder Neuwahlen (s. oben) hat dies geheim zu erfolgen. Lediglich die Wahl der Rechnungsprüfungskommission erfolgt jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.
Geheime Wahlen	§ 26 GO KGV	Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf von der Kir-

		<p>chenpflege durch die Stimmezählerinnen und Stimmezähler ausgegebenen Zetteln. Die Stimmberechtigten sind an die Vorschläge nicht gebunden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Das Wahlergebnis wird durch die Stimmezählerinnen und Stimmezähler ermittelt und das Ergebnis zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten festgestellt. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat der Versammlung das Ergebnis zu eröffnen.</p>
--	--	---

### 5.3.5 Jahresbericht – ein Mittel zum Dialog mit der Kirchgemeinde

Im Unterschied zu anderen Gesetzgebungen besteht in der aargauischen Landeskirche keine Pflicht für einen Jahresbericht in den Kirchgemeinden. In vielen Kirchgemeinden erstattet die Behörde jedoch freiwillig in einem Jahresbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeiten und die Vorkommnisse in der Kirchgemeinde.

Ein solcher Jahresbericht ist nicht nur Ausweis über die geleisteten Arbeiten, sondern dient auch als Instrument zu Anregungen und Aussprachen und fördert den Dialog mit der Kirchgemeinde, was sich wiederum positiv auf konstruktive Diskussionen anlässlich der Kirchgemeindeversammlungen auswirken kann.

Den Kirchgemeinden wird somit empfohlen, einen solchen Jahresbericht zu erstellen. Er sollte von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten abgefasst und von der Kirchenpflege genehmigt werden. Er dient zugleich als Rückschau, ob die gesteckten Ziele im vergangenen Jahr erreicht wurden. Im Bericht kann die Kirchenpflege auch selbst ihre Anliegen, Beobachtungen und Fragen zur Diskussion stellen und so den Dialog zwischen Behörde und Kirchgemeinde anregen.

### 5.3.6 Freie Versammlungen

Freie Versammlungen dienen in besonderem Masse dem Dialog mit der Kirchgemeinde und sollten vermehrt im Kirchgemeindeleben Anwendung finden.

In solchen Versammlungen können Themen des kirchlichen Lebens von allgemeinem Interesse zur Diskussion gestellt werden. Verantwortlich muss nicht unbedingt die Kirchenpflege sein.

Freie Versammlungen eignen sich insbesondere als Instrument, um die verschiedenen Gruppen und Strömungen in der Kirchgemeinde zur Begegnung und zum Dialog zu führen.

An solchen Versammlungen besteht die Möglichkeit, kontroverse Themen oder auch „heisse Eisen“ innerhalb der Kirchgemeinde zu besprechen. Dabei lernt die Kirchgemeinde, mit verschiedenen Meinungen und mit Spannungen umzugehen.

---